

# In Europa fallen die Steuergrenzen

**Der EuGH demontiert alle Steuerschranken, die grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassungsfreiheit in der EU behindern. Die Mitgliedstaaten – auch Österreich – müssen dadurch immer mehr auf die Besteuerung ausländischer Beteiligungen verzichten.**

Hanns Hügler\*

Zuletzt verlor die Grande Nation gegen Monsieur Hughes de Lasteyrie du Saignant: Als dieser von Frankreich nach Belgien übersiedelte, verlangte die französische Finanzverwaltung Sicherheiten für die Verbesserungsgewinnbesteuerung auf den Wert seiner französischen Beteiligung. Ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem berühmt gewordenen Lasteyrie-Urteil (Rs C-9/02 vom 11. 3. 2004) entschied.

## Ständige Mitarbeiter:

RA Dr. Georg Orator  
(Baier Lambert Rechtsanwälte)  
ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek  
(Juridicum Wien)  
RA Dr. Felix Prändl  
(Brauneis, Klausner & Prändl)  
RA Dr. Michael Hecht  
(Fellner Wratzfeld & Partner)  
RA Dr. Raoul Hoffer  
(Binder Grösswang)  
Dr. Peter-Michael Grau  
Ernst & Young  
**Redaktion:** Dr. Eric Frey

Für die Fachwelt war dies keine Überraschung. Seit mehreren Jahren demontiert der EuGH Steuerschranke, die grenzüberschreitenden Investitionen, Umgründungen oder eben dem Wegzug entgegenstehen. Dies zerstört die Grundlagen der nationalen Steuersysteme, denn diese unterscheiden eben traditionell zwischen Steuerinländern und -ausländern, Inlands- und Auslandsgesellschaften sowie Inlands- und Auslandsinvestitionen.

Die meisten Steuerprozesse vor dem EuGH enden mit Niederlagen der Mitgliedstaaten. Die Niederlande und Belgien mussten Steuervergünstigungen auf Inlandsbeteiligungen auch für Auslandsbeteiligungen einräumen. Verluste ausländischer Betriebsstätten müssen selbst in Sonderfällen in gleicher Weise zum Abzug zugelassen werden wie Inlandsverluste. Verliert die britische Regierung vor dem EuGH gegen den Kaufhauskonzern Marks & Spencer, können sogar Verluste auslän-

discher Töchter als „group relief“ von inländischen Konzerngewinnen abgezogen werden. In diesem Fall werde es den „group relief“ ganz – auch für inländische Gesellschaften – beseitigen, droht die britische Finanzverwaltung.

Dafür gibt es ein schlechtes Vorbild: Deutschland wollte das Absaugen der Gewinne deutscher Töchter durch Darlehenszinsen an die ausländischen Mütter verhindern. Nach der Niederlage vor dem EuGH beseitigte Deutschland die Ausländerdiskriminierung, indem es das Abzugsverbot auf Inlandskonzerne ausdehnte.

## Niederlagen für Wien

Auch Österreich hat vor dem EuGH schon verloren und wird dort weitere Niederlagen einstecken. Für Auslandsdividenden wurde im Vorjahr noch hastig der Halftesteuersatz gewährt, bevor es im Fall Lenz die längst fällige Verurteilung setzte. Aufgrund der Lasteyrie-Entscheidung wird demnächst die Übersiedlung ganzer Betriebe ins EU-Ausland ohne Steuerlasten möglich sein; da die neuen Mitgliedstaaten oft deutlich weniger als 25 Prozent Körperschaftsteuer (KöSt) kassieren – im Baltikum verzichtet man gelegentlich ganz darauf –, ein beunruhigendes Szenario.

Unzulässig ist zweifelsfrei die Zehn-Prozent-Grenze bei



## Deutscher Fiskus schon Medienfonds

Modell könnte auch in Österreich klappen

Thomas Egerth, Andreas Hable

Schachtelbeteiligungen, weil eine Muttergesellschaft bei jeder Inlandsbeteiligung, unabhängig von der Beteiligungsquote, keine KöSt auf Dividenden bezahlt. Und wenn Marks & Spencer gewinnt, muss auch die gerade erst eingeführte österreichische Gruppenbesteuerung angepasst werden: Abzugsfähig sind dann nicht nur Verluste der ersten Auslandsstöchter, sondern auch jene von Enkelgesellschaften und deren Beteiligungen.

Der deutsche Bundesfinanzhof nimmt dem EuGH neuerdings die Aufräumarbeit ab: Das oberste Steuergericht entschied, dass in so genannten „Dublin-Docks-Gesellschaften“ niedrig besteuerte passive Einkünfte nicht noch einmal im Inland besteuert werden dürfen. Auch Österreichs Finanz wird bald Abschied vom Durchgriff durch ausländische Veranlagungstöchter nehmen müssen.

\*RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügler, Gründungspartner von Haarmann Hügler, lehrt am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien; hanns.huegel@haarmannhummelrath.com

Wenn am 24. November in den USA „Alexander der Große“ startet, werden auch all jene Investoren, die den kofinanzierenden deutschen Medienfonds gezeichnet haben, Oliver Stones Epos die Daumen drücken. Deutsche Medienfonds haben sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Finanzierungsinstrument der Filmwirtschaft entwickelt. Dahinter stehen nicht nur der Glanz der Filmwelt, sondern auch handfeste steuerliche Vorteile. Rechtlich handelt es sich bei diesen Beteiligungsfonds um Personengesellschaften, an denen sich der einzelne Anleger unmittelbar oder über Treuhänder beteiligt. Die Kosten für die Produktion von Filmen bzw. Herstellung von Filmrechten gelten im Jahr

ihres Anfalls als Aufwand, der beim Anleger unmittelbar zu einem steuerlich wirksamen Verlust führt. Da die Fondserträge und somit die Gewinnanteile der Gesellschafter erst später entstehen, ergibt sich ein Steuerstundungseffekt.

Maßgeblich für die steuerliche Anerkennung der Verlustzuweisung ist, dass der Fonds als Hersteller und nicht als Erwerber des Films zu qualifizieren ist. Die Einflussmöglichkeiten müssen den Gesellschaftern selbst gegeben sein, etwa durch einen aus ihrer Mitte gewählten Beirat. Damit die Beteiligung steuerlich nicht als Liebhaberei gilt, muss der Fonds über seine Laufzeit auf einen Totalgewinn kalkuliert werden. Da die erwarteten Renditen ausreichend hoch sind und er über geltende Aufklärungspflichten hinaus nicht mit steuerlichen Vorteilen beworben wird, greifen bestehende Verlustausgleichsverbote für Steuersparmodelle nicht.

## Problemfall Filmrechte

Diese Rechtslage ist in Deutschland höchstgerichtlich und durch Erlass der Finanzverwaltung abgesichert. Für eine vergleichbare Konstruktion in Österreich gibt es bisher hingegen weder eine ausreichende Spruch- noch eine Verwaltungspraxis.

Zusätzlich zu den Beschränkungen in Deutschland gilt in Österreich für natürliche Personen auch ein allgemeines Verlustausgleichsverbote für Einkünfte aus der Verwaltung unkörperlicher Wirtschaftsgüter, z. B. Filmrechte. Zu prüfen wäre daher, ob die im Zusammenhang mit Filmrechten erzielten Gewinne als Erträge aus einer Vermögensverwaltung zu behandeln sind oder ebenso wie in Deutschland als unternehmerische Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb gelten können.

Bei ausreichender Gestaltung der Einflussmöglichkeiten des Fonds und der Gesellschafter auf die Herstellung des Films und unter Berücksichtigung des hohen Anlegerrisikos müsste eine steuerliche Qualifizierung eines Medienfonds als Gewerbebetrieb eigentlich möglich sein. Das würde auch in Österreich den Weg für hoffnungsvolle Filmmodelle freimachen.

StB Mag. Thomas Egerth und RA Dr. Andreas Hable, LL.M., Binder Grösswang Rechtsanwälte; egerth@BGNet.at

## DER STANDARD lädt:

# Führen mit Charisma

Eine Führungspersönlichkeit mit charismatischer Ausstrahlung zu sein bedeutet im Grunde, eine besondere Ausstrahlung zu besitzen. Charismatische Persönlichkeiten schaffen es, ihr gesamtes Umfeld positiv zu beeinflussen. Diese Abendveranstaltung richtet sich an alle Führungskräfte, die erkannt haben, dass man mit bloßem Einsatz von Kennzahlen, Gesprächstechniken und angelegten Patentrezepten nicht weiter kommt!

Was zeichnet charismatische Persönlichkeiten aus und warum wecken sie unsere Aufmerksamkeit? Die Fähigkeit zu wirken steckt in jedem von uns.

Wir zeigen Ihnen die Wegrichtung zu außergewöhnlichen Leistungen und zur Unkonventionalität. Wie können Sie Ihre Vision leben und vermitteln und so zu einer authentischen Führungspersönlichkeit werden. Was strahlen Sie aus und wie begeistern Sie sich und andere? Diese Fragen und die 3 Schlüssel zu Charisma werden in diesem Abendseminar eindrucksvoll aufgezeigt:

- Der Weg zur authentischen Wertebasis
- Die Methode zum bilderreichen und visionären Kommunikationsstil
- Die Kunst der emotionalen Menschenführung

**Wann:** DO, 02. 12. 2004 von 17.00–20.00 Uhr  
**Wo:** DER STANDARD, Palais Trauttmansdorff, Herrengasse 21, 1014 Wien  
**Trainer:** Dr. Andreas KUMPF, ist Inhaber der WPU Consulting GmbH, mit Sitz in Wien und Düsseldorf und Autor mehrerer Fachbücher. Die WPU GmbH ist auf Leistungsmanagement-Konzepte und Führungsentwicklungen spezialisiert.  
**Kosten:** € 75,- zzgl. 20% MWSt. Abovorteil: 10%. Inbegriffen sind Dokumentation und Erfrischungen.  
**Anmeldeschluss:** DO, 25. 11. 2004

## DER STANDARD

Der Klügere liest nach.

Beachten Sie den Abovorteil

derStandard.at/Karriere

\* Für alle Abonnements, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung dieses Angebots bereits bestanden haben.

Ich melde mich zum STANDARD-Seminar „Führen mit Charisma“ an.

NAME \_\_\_\_\_ FIRMA \_\_\_\_\_  
STRASSE \_\_\_\_\_  
PLZ/ORT \_\_\_\_\_ TELEFON/FAX \_\_\_\_\_  
DATUM \_\_\_\_\_ UNTERSCHRIFT \_\_\_\_\_

Bitte senden oder faxen Sie diesen Kupon an: DER STANDARD, Eventmarketing, Herrengasse 19-21, 1014 Wien, Fax: 01 / 531 70 DW 473 oder e-mail: events@derStandard.at. Wir ersuchen Sie, den Betrag nach Erhalt der Rechnung zu überweisen oder vor Ort zu begleichen. Stornierungen können nur schriftlich akzeptiert werden. Bei Stornierung nach Anmeldeschluss bzw. Nichterscheinen am Veranstaltungstag muss eine Stornogebühr von 50 % in Rechnung gestellt werden.



Universität Salzburg **salzburg.management GmbH**  
UNIVERSITY OF SALZBURG BUSINESS SCHOOL  
EIN UNTERNEHMEN VON REPUBLIK ÖSTERREICH • LAND SALZBURG • WÜSTENROT  
UNIVERSITÄT SALZBURG • MANAGEMENT ZENTRUM ST. GALLEN, SCHWEIZ

**Universitätslehrgang für Wirtschaftsjuristen**

### MBL - MASTER OF BUSINESS LAW

Der Master of Business Law bietet eine in Österreich einzigartige und berufs begleitend konzipierte Ausbildung für Juristen. Dieses maßgeschneiderte postgraduale Studienprogramm bereitet zukünftige Wirtschaftsjuristen für die vielfältigen Aufgaben von Führungspositionen in Unternehmen vor.

**Beginn:** Jänner 2005

**Abschluss mit akademischen Grad:**  
MBL Master of Business Law an der Universität Salzburg

**Lehrgangsleitung:**  
Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber

**Information und Anmeldung:**  
Dr. Sabine Leitner  
sabine.leitner@smbs.at  
Tel: +43 (0) 662-2222-2102

Salzburg Management GmbH –  
University of Salzburg Business School (SMBS),  
Sigmund-Haffner-Gasse 1, 5020 Salzburg

Dieser berufs begleitende und praxisnahe Master-Lehrgang wird in Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg durchgeführt.

www.smbs.at